

Kirchenasyl

Christliche Verantwortung im Konflikt mit dem Rechtsstaat?

Seit der Einführung des neuen Asylrechts im Juli 1993 und der nachfolgenden Änderung der Asylgewährungspraxis in Deutschland haben einige spektakuläre Fälle von „Kirchenasyl“ die Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit und die sittliche Vertretbarkeit einer solchen Hilfsmaßnahme neu entfacht. Das Thema wird kontrovers diskutiert zwischen Politikern und Kirchenleuten, aber auch innerhalb der Kirchen selbst. Einerseits wird es zum Konfliktfall zwischen Staat und Kirche hochgespielt; mehrfach haben Pfarrer, in deren Gemeinden „Kirchenasyl“ gewährt wird, Strafanzeigen wegen „Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz“ erhalten. Andererseits treten namhafte Vertreter der großen Kirchen für die Auffassung ein, „Kirchenasyl“ sei kein Verstoß gegen die Rechtsordnung, sondern stehe vielmehr im Dienst am Rechtsstaat¹. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, bejaht zwar die Frage, ob „Kirchenasyl“ einen Rechtsbruch darstelle, also illegal sei; auch er geht jedoch über die Ebene der Gesetzlichkeit hinaus, indem er Bedingungen der sittlichen Rechtfertigung eines solchen Handelns formuliert und so auf dessen bedingter Legitimität besteht. Zugleich weist er aber, wie andere Stellungnahmen auch, darauf hin, daß es ein „Kirchenasyl“ im eigentlichen Sinne gar nicht gebe². Angesichts des auf den ersten Blick eher verwirrenden Bildes muß eine sozialetische Stellungnahme mit einer Klärung des Sachverhalts beginnen. Darauf aufbauend sollen dann in mehreren Schritten Aspekte und Kriterien der ethischen Bewertung dargelegt werden.

„Kirchenasyl“ – historische und definitorische Annäherung

Der Schwerpunkt der folgenden Skizze liegt auf den für das Kirchenasyl relevanten Aspekten der Geschichte des Asylrechts, deren Vielschichtigkeit hier nicht im Ganzen berücksichtigt werden kann³. Das „Asyl am heiligen Ort“⁴ beruht ursprünglich auf sakral-magischen Vorstellungen von der Heiligkeit des Ortes, wie man sie in altorientalischen, griechischen und germanischen Kulturen findet. „Asylos topos“ ist jener Ort, von dem man weder Personen noch Sachen wegführen darf, wenn anders man sich nicht am Heiligen vergehen, Frevel üben will.⁵

Nicht die Schutzsuchenden, sondern der heilige Ort bzw. die ihn heiligende Gottheit ist Subjekt des Rechts; daher gilt der Asylschutz unabhängig von Schuld oder Unschuld oder von der Gruppenzugehörigkeit für alle, die die Asylstätte als Schutzsuchende erreichen. Hier liegt der Grundgedanke des „Sanctuary“, des Schutzbereichs, der seit Anfang der 80er Jahre in der Sanctuary-Bewegung im Süden der USA⁶ wiederaufgelebt ist. Er dürfte auch da mitschwingen, wo hierzulande die Gewährung von „Kirchenasyl“ durch die staatlichen Vollzugsorgane faktisch respektiert wird.

Gewisse Elemente dieser Asylauffassung der griechischen Antike gehen in die christliche Tradition ein. Die Wurzeln des kirchlichen Asylrechts reichen aber zugleich auf die im Alten Testament bezeugte Asylpraxis zurück⁷. Sie unterscheidet sich von den sakral-magischen Asylvorstellungen, insofern sie genau bestimmt ist als Maßnahme zum Schutz vor Blutrache für Menschen, die des Totschlags – nicht des Mordes – schuldig geworden sind: „Das Asyl, das zeitlich begrenzt ist, dient ... dazu, zu verhindern, daß der Bluträcher zuschlägt, ehe das Gericht geurteilt hat.“⁸ Bei dem altisraelitischen Institut des Asyls handelt es sich also um einen Schritt zur geordneten Rechtspflege, nicht um den Versuch, Delinquenten der für sie vorgesehenen Strafe zu entziehen.

Seit dem Ende der Christenverfolgung mit der Konstantinischen Wende beginnt das Asyl in der Kirche eine bedeutsame Rolle zu spielen, und zwar vor allem im Sinn der bischöflichen Beistandspflicht gegenüber Unschuldigen wie Schuldigen, in Verbindung mit dem Schutz der kirchlichen Gebäude. Beides wurde im frühen fünften Jahrhundert als kirchliches Asylrecht auch staatlicherseits anerkannt⁹. Die Regelungen und Bedingungen des kirchlichen Asyls werden im Mittelalter entfaltet, der Asylschutz wird immer weiter ausgedehnt und entzieht den Straftäter, der sich in eine Kirche oder in den kirchennahen Bereich flüchtet, zumindest temporär dem Zugriff der weltlichen Gewalt. So konnte nicht nur ein Strafaufschub, sondern auch eine Strafmilderung erreicht werden, denn der Delinquent wurde nur gegen die Zusicherung des Verzichts auf die Todesstrafe sowie auf Leibesstrafen aus dem Asyl entlassen. Die Delinquenten gingen im Kirchenasyl aber nicht einfach straffrei aus, sondern sollten Kirchenbuße leisten. Zudem waren bestimmte Gruppen von Straftätern wie Mörder, Ehebrecher und politische Verbrecher von der Gewährung des Asyls ausgeschlossen. Anders als im oströmischen bzw. byzantinischen Reich galt das Recht, Asyl zu gewähren, in der Rechtsgeschichte des Westens als Eigenrecht der Kirche. Dieser Anspruch findet eindrucksvolle Bestätigung etwa in der Bestimmung, daß die Verletzung des Asylrechts der Kirche mit der Exkommunikation, also mit der schwersten Kirchenstrafe, belegt wurde.

Diese wenigen Hinweise genügen, um den grundlegenden Unterschied zwischen dem altkirchlichen und mittelalterlichen Rechtsinstitut einerseits und dem derzeit zur Debatte stehenden kirchlichen Flüchtlingsschutz andererseits zu ver-

deutlichen. In vorneuzeitlichen Gesellschaften konnte die Kirche ein von der staatlichen Gesetzgebung unabhängiges, mit dieser konkurrierendes Recht zur Gewährung von Kirchenasyl beanspruchen; aufgrund der bischöflichen Beistandspflicht genossen grundsätzlich sowohl Schuldige als auch Unschuldige den kirchlichen Asylschutz. Diese Möglichkeit entfällt mit dem modernen Rechtsstaat, dessen Monopol der Rechtssetzung und Rechtsprechung auch die Kirche anerkennt. Von daher erklärt sich die Aussage, ein Kirchenasyl gebe es im juristischen Sinn nicht; denn Asyl zu gewähren, liegt allein in der Kompetenz der staatlichen Rechtsprechung.

Diesem Wandel hat auch das Kirchenrecht Rechnung getragen. Noch der CIC/1917 (c. 1179) hält am Institut des Kirchenasyls (im Sinn des Verbrecherasyls) fest, wenn auch mit einer gewichtigen Einschränkung, die faktisch die Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols bedeutet. In der Neufassung des CIC/1983 hingegen ist diese Bestimmung ersatzlos entfallen, und zwar mit der Begründung, das kirchliche Asylrecht werde staatlicherseits nicht mehr anerkannt und die Kirche benötige diese Vorschrift nicht mehr¹⁰. Man geht also offenbar davon aus, die kirchliche Beistandspflicht sei auf andere Weise einzulösen.

Anmerkungen zur gegenwärtigen Situation von Asylrecht und Asylrechtspraxis

Während das Asylrecht in archaischen Gesellschaften an den Tabubereich des heiligen Ortes, der Zufluchtsstätte gebunden war, war es in der abendländischen Rechtsentwicklung – als kirchliches wie als staatliches Recht – ein Hoheitsrecht der asylgewährenden Institution. Bis hin zur völkerrechtlichen Verankerung in der Neuzeit, die nicht mehr das Verbrecherasyl, sondern den Schutz des politischen Flüchtlings intendiert, ist es ein Recht des asylgewährenden Staates geblieben. Einen Rechtsanspruch des einzelnen, etwa des politischen Flüchtlings, auf Asyl gibt es völkerrechtlich bis heute nicht, selbst wenn bestimmte Weichenstellungen der UNO-Menschenrechtscharta (Art. 14) und der Genfer Flüchtlingskonvention in diese Richtung deuten; nur wenige Staaten kennen das Asylrecht als individuelles Anspruchsrecht¹¹. Im Grundgesetz der Bundesrepublik wurden die menschenrechtlichen Vorgaben zum Asylrecht im Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 in ein Anspruchsrecht des einzelnen umgesetzt; bis zur Grundgesetzänderung des Jahres 1993 hieß es dort ohne Einschränkung: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Das individuelle Grundrecht auf Asyl war insbesondere über die Rechtswegegarantie (Art. 19 GG) geschützt.

Diese weltweit einmalige und geschichtlich beispiellose Errungenschaft des Rechts, die sich einerseits den Erfahrungen der Nazizeit und des Zweiten Weltkriegs verdankt, andererseits aber „einfachhin als Ausdruck einer Kulturnation gewertet“ wurde¹², ist mit der einschränkenden Ergänzung des Artikels 16 in

Frage gestellt. So sieht der Asylkompromiß vor, daß Flüchtlinge, die über ein sogenanntes sicheres Drittland eingereist sind, vom Asylverfahren auszuschließen und unverzüglich in die Transitländer zurückzubefördern sind. Wer aus Nichtverfolgerstaaten kommt und um Asyl bittet, muß ein verkürztes Verfahren durchlaufen. Die Drittstaatenregelung, um eines der brisantesten Elemente des Asylkompromisses aufzugreifen, bedeutet eine drastische Einschränkung des Kreises derjenigen, die überhaupt in den Genuß des Asylrechts kommen können. Dem Fluchtweg kommt höhere Bedeutung zu als der Fluchtursache. Die Rechtswegegarantie ist nicht mehr in jedem Fall gesichert, wenn in bestimmten Fällen Asylsuchende unmittelbar an der Grenze zurückgewiesen werden können, ohne daß sie die Möglichkeit erhalten, einen Asylantrag zu stellen und eine rechtliche Prüfung ihres Ersuchens zu verlangen. Zudem sind die Feststellung der Verfolgungssicherheit und damit der Ausschluß von Kettenabschiebungen nicht gewährleistet.

Die Einschränkung des Asylrechts und die entsprechende Anpassung des Asylverfahrensrechts haben dazu geführt, daß tatsächlich in den letzten Jahren die Asylbewerberzahlen drastisch gesunken sind. Die Anerkennungsquote ist sehr niedrig, was jedoch auch damit zu tun hat, daß seitens staatlicher Stellen zum Beispiel auch Bürgerkriegsflüchtlinge in das Asylverfahren gedrängt werden, deren Situation eine Anerkennung ausschließt und denen von Gesetzes wegen ein anderer Aufenthaltsstatus gewährt werden sollte.

Asylentscheidungen werden häufig unter erheblichem Zeitdruck gefällt (das gilt besonders für die Flughafenregelung); die Bewerber sind oft nur mangelhaft über den Verfahrensablauf und über ihre Mitwirkungspflichten informiert; ein effektiver Rechtsschutz kann in den kurzen Fristen kaum gewährt werden. Neben den Mißständen im Asylverfahren selbst werden insbesondere eine oft rigorose Abschiebepaxis und eine teilweise menschenunwürdige soziale Situation der Asylbewerber beklagt. Der vom Rat der EKD in Auftrag gegebene Bericht über die Situation der Asylsuchenden und Flüchtlinge vom November 1994 und ähnlich ein entsprechender Erfahrungsbericht der Caritas geben über die beobachteten Mißstände näheren Aufschluß¹³.

Zielsetzungen von „Kirchenasyl“-Gewährung

Auch für die Kirchen gibt es keinen rechtsfreien Raum. Anders als der Begriff „Kirchenasyl“ suggeriert, betonen dies auch jene Kirchenvertreter, die den Gruppen und Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, den Rücken stärken, wie auch die Akteure selbst. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wurden Vorschläge gemacht, den rechtlich mißverständlichen Begriff „Kirchenasyl“ zu modifizieren, etwa durch Formulierungen wie „Asyl mit der Kirche“ (Andreas Lob-Hüdepohl)

bzw. „Asyl in der Kirche“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche). Wer das rechtliche Mißverständnis jedoch sicher ausschließen will, muß den sprachlichen Zusammenhang von „Kirche“ und „Asyl“ vermeiden, etwa mit der vom Deutschen Caritasverband verwendeten Formulierung „Flüchtlingsschutz in Kirchenräumen“. Im Wissen um die Brisanz des Begriffs „Kirchenasyl“ wird er hier als Kristallisationspunkt der Diskussion bewußt beibehalten; indem er in Anführungszeichen gesetzt wird, wird deutlich, daß es sich um eine analoge Redeweise handelt.

Angesichts des Konsenses über den rechtsstaatlichen Rahmen kirchlichen Handelns wird man nicht pauschal behaupten können, die Gewährung von „Kirchenasyl“ bedeute eine „Relativierung des Rechtsstaates im Sinne individueller Beliebigkeit“¹⁴. Allerdings ist dann um so genauer zu fragen, unter welchen Umständen und mit welcher Zielsetzung „Kirchenasyl“ gewährt wird.

Dazu heißt es im Bericht der EKD über „Asylsuchende und Flüchtlinge“: „Die vermehrte Gewährung von Kirchenasyl ist im wesentlichen eine Folge aus diesen Beobachtungen (einer mangelhaften Prüfung von Abschiebehindernissen durch das Bundesamt und einer restriktiven Handhabung von Abschiebestoppregelungen, M.H.-St.) und den dargestellten strukturellen Mängeln des Asylverfahrens.“¹⁵ Dementsprechend ist mit einer Erklärung von Pax Christi festzuhalten, „daß die Gewährung von Zuflucht durch christliche Gemeinden nach Ausschöpfung des Rechtsweges nur das letzte Mittel sein kann, um Menschen vor einer Gefahr für Leib und Leben zu schützen“¹⁶. Zuflucht für Flüchtlinge in kirchlichen Räumen wird also nicht im Vorgriff auf die rechtliche Entscheidung oder als Konkurrenzunternehmung zu dieser, sondern als Ultima ratio christlicher Beistandspflicht gewährt, und zwar dann, wenn „im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand im Falle der Abschiebung zum Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen wird“¹⁷. Solches Handeln geschieht öffentlich, hat also mit Verstecken zunächst einmal nichts zu tun. Dies ist um so deutlicher zu betonen, als auch kirchliche Stellungnahmen diese Differenz leider nicht immer ganz eindeutig zum Ausdruck bringen.

Ziel solchen Beistandshandelns ist es, die durch den Rechtsentscheid unabwendbar erscheinende Bedrohung im Einzelfall dennoch abzuwenden, nachdem alle vorausliegenden Möglichkeiten der Hilfe, etwa im Rahmen der Flüchtlingsarbeit der Caritas, ohne Erfolg ausgeschöpft worden sind. Vorausgesetzt ist bei einem solchen Schritt, daß die Helfenden aufgrund ihres vorhergehenden Engagements, aufgrund ihrer Kenntnis einzelner Flüchtlingsschicksale genauer über die in dem konkreten Fall bestehenden Risiken und Bedrohungen Bescheid wissen als die entscheidende Instanz in dem abschlägig beschiedenen Asylantragsverfahren, das heißt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die zuständige Ausländerbehörde und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichte. Dabei spielt die Frage nach Auswahl und Gewichtung der zur Verfügung stehenden In-

formationsquellen eine bedeutsame Rolle: Die auch von diplomatischen Rücksichten bestimmten Berichte des Auswärtigen Amtes beurteilen die Lage in einem Herkunftsland oft anders als die Untersuchungen des UNHCR und der Menschenrechtsorganisationen.

Auch wenn manche Politiker den Anspruch der Helfenden, in bestimmten Fällen über eine höhere Kompetenz zu verfügen, als Anmaßung zurückweisen¹⁸, gibt die bisherige Erfahrung mit „Kirchenasyl“-Bemühungen den Akteuren recht, die ja meistens nicht „aus heiterem Himmel“ irgendeinen Flüchtling auflesen, sondern solche Aktionen als Konsequenz bzw. im Zusammenhang mit intensiver Betreuungsarbeit unternehmen: Nach den Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und des Katholischen Lagerdienstes ist in rund 90 Prozent der Fälle, in denen „Kirchenasyl“ gewährt und im Rahmen dieser Beistandshandlung eine nochmalige Einzelfallprüfung erreicht werden konnte, die Anerkennung oder Duldung der zuvor rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber erfolgt¹⁹. Es muß also doch ernsthafte Gründe dafür gegeben haben, die Asylbewerber anzuerkennen bzw. ihnen ein Bleiberecht zuzugestehen, die der Behörde zuvor entgangen waren. Eine solche Bilanz ist auch als Indiz für Mängel der bestehenden Rechtslage und/oder Rechtspraxis ernst zu nehmen.

Primärer Zweck der Gewährung von „Kirchenasyl“ ist die Nothilfe für ganz bestimmte Menschen angesichts drohender Menschenrechtsverletzungen. „Der Einzelfall wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht, der Aktenvorgang bekommt ein Gesicht, der Flüchtling tritt aus der Anonymität heraus. Die Kirche gewinnt Zeit für ihre Aufgabe, Anwalt für Verfolgte und Mund der Stummen zu sein.“²⁰ Über die temporäre Zuflucht und menschliche Zuwendung hinaus zielt solcher Einsatz daher auf die Wiederaufnahme des Verfahrens und gegebenenfalls auf die Revision der Abschiebeentscheidung, um dem Grundrecht auf Asyl möglichst in jedem Einzelfall Genüge zu tun. Nicht Asyl in der Kirche, sondern Asyl – bzw. eine andere legale Bleibemöglichkeit – in der Bundesrepublik Deutschland ist das Ziel²¹. Es geht darum, die in der Rechtsordnung bestehenden Spielräume zur Flüchtlingshilfe im Einzelfall auszuschöpfen; das heißt insbesondere den nach dem Ausländergesetz (§§ 51; 53; 54; 30) möglichen bzw. gebotenen Schutz vor Abschiebung vor allem bei drohender politischer Verfolgung, bei Gefahr der Folter, der Todesstrafe, des Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit wirklich auszuschöpfen und hierbei anstelle einer restriktiven Entscheidungspraxis, die mehr an der Beschränkung der Zuwanderung als am menschenrechtlichen Schutz orientiert ist, den Maßstab der „Generosität“ (C. Schmid) gegenüber den Schutzsuchenden walten zu lassen²².

Solchem Beistandshandeln kommt, insofern es öffentlich ist und Öffentlichkeit herstellt, eine genuin politische Dimension zu. Über die Einzelfallhilfe hinaus wird öffentliche Aufmerksamkeit erregt für offensichtliche Konfliktpotentiale in

der Rechtsordnung selbst, die Anlaß geben zu überprüfen, ob und inwiefern die Rechtslage als solche oder aber die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften Mängel im Hinblick auf die Verwirklichung der Grundrechte aufweisen. Deshalb ist es politisch und ethisch bedenklich, wenn die öffentliche Diskussion die Frage der Legalität oder Illegalität von „Kirchenasyl“ in den Vordergrund des Interesses schiebt, als ob dieses ein Selbstzweck sei: „Nicht das Kirchenasyl ist das eigentliche Thema, sondern das eigentliche Thema ist der gegenwärtige Zustand des Grundrechts auf Asyl.“²³ Darauf will auch die Praxis kirchlicher Gemeinden aufmerksam machen, wenn sie abgewiesenen Flüchtlingen, denen bei ihrer Abschiebung schwere Menschenrechtsverletzungen drohen würden, Zuflucht gewährt.

Die Koppelung eines karitativen Motivs mit einer politischen Wirkung des Handelns gewinnt im Fall des „Kirchenasyls“ dadurch besondere Brisanz, daß die Hilfe für abgelehnte Asylbewerber nur durch einen Schritt am Rand bzw. jenseits der Legalität geleistet werden kann. Denn insofern die Unterstützung speziell solchen Hilfsbedürftigen gilt, denen staatlicherseits kein Recht zum Bleiben mehr zugestanden wird, geraten die Hilswilligen zwangsläufig in einen Loyalitätskonflikt. Wer rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber aufnimmt, um sich zu ihrem Fürsprecher machen zu können, riskiert einen Konflikt mit der staatlichen Gewalt. Um Menschen in dieser Situation vor der Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen zu schützen oder dies zumindest zu versuchen, müssen die Akteure in ihrem Gewissen entscheiden, ob sie den Weg zivilen Ungehorsams einzuschlagen und mögliche strafrechtliche Konsequenzen zu tragen bereit sind.

„Kirchenasyl“ als Ergebnis einer Güterabwägung und die Entscheidung zum zivilen Ungehorsam

Die Gewährung von „Kirchenasyl“ für abgelehnte Asylbewerber geschieht als Resultat einer Güterabwägung, in der auf der einen Seite die Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat und seiner Hoheit der Rechtsprechung steht, auf der anderen Seite ein oder mehrere durch den Abschiebeentscheid in ihren Grundrechten bedrohte, einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzte Menschen. Diesen Aspekt hat etwa Kardinal Georg Sterzinsky in einer öffentlichen Stellungnahme hervorgehoben, mit der er den „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinden in Berlin ausdrücklich Rückendeckung gab:

„Eine Güterabwägung ist notwendig, wenn ... auf der einen Seite das Leben und die Unversehrtheit von Menschen auf dem Spiel steht und auf der anderen Seite die Befolgung von Gesetzen, die auch anders sein könnten. Dann muß man also auch dem einzelnen die Möglichkeit einräumen – und das ist überhaupt keine Großzügigkeit, sondern eine Selbstverständlichkeit –, daß er am Gesetz vorbei etwas tut um eines höheren Gutes willen, und daß er dann nicht gleich belangt oder verdächtigt wird der Unklugheit und der Böswilligkeit.“²⁴

Die Entscheidung für den Weg des zivilen Ungehorsams beruht auf der Überzeugung, den Betroffenen sei auf keinem anderen – legalen – Weg mehr wirksam zu helfen, und das erfolgte staatlich-legale Handeln sei – gemessen am Maßstab der Grundrechte – illegitim. Nach der Definition von John Rawls ist ziviler Ungehorsam zu bestimmen als „öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politische gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll“²⁵.

Eine solche Entscheidung muß zuerst und vor allem sachlich begründbar sein²⁶. Zentrales Kriterium der sittlichen Rechtfertigung ist die Achtung der Menschenwürde, die durch die drohende Verletzung grundlegender Menschenrechte gefährdet erscheint. So legt etwa der Katechismus der katholischen Kirche (1993) fest:

„Der Bürger hat die Gewissenspflicht, die Vorschriften der staatlichen Autoritäten nicht zu befolgen, wenn diese Anordnungen den Forderungen der sittlichen Ordnung, den Grundrechten des Menschen oder den Weisungen des Evangeliums widersprechen. Den staatlichen Autoritäten den Gehorsam zu verweigern, falls deren Forderungen dem rechten Gewissen widersprechen, findet seine Rechtfertigung in der Unterscheidung zwischen dem Dienst Gottes und dem Dienst an der staatlichen Gemeinschaft“ (Nr. 2242).

Als biblische Belegstellen für die hier formulierte Verpflichtung zitiert der Katechismus Mt 22, 1 („Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“) und Apg 5, 29 („Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“). Das Zitat aus der Apostelgeschichte spielt übrigens in der ganzen Auseinandersetzung um das „Kirchenasyl“ auf seiten der kirchlichen Akteure eine geradezu leitmotivische Rolle.

Die Entscheidung muß, darauf zielt auch der Katechismus ab, von den Akteuren in ihrem Gewissen verantwortet werden; die Bereitschaft zur Übernahme allfälliger (strafrechtlicher) Konsequenzen angesichts eines gezielten und begrenzten Rechtsbruchs kann dabei als *ein* Kriterium der Aufrichtigkeit gelten. Solches im präzisen Sinn des Wortes gewissen-hafte Handeln ist etwas anderes als eine bloß subjektivistische Anmutung. Zur Übernahme der vollen Verantwortung in einem solchen konfliktiven Handlungszusammenhang ist es deshalb notwendig, daß das Gewissensurteil „der diskursiven Kritik und dem Kriterium der Überprüfbarkeit des Urteils der Illegitimität konkreten staatlichen Handelns und Bestimmens“ ausgesetzt wird. Nur so kann gewährleistet werden, daß das Urteil nicht auf bloße Mutmaßungen gegründet ist und die Akteure sich nicht – bei allem guten Willen „von sehr einseitigen, möglicherweise ideologischen Interessen“ leiten lassen²⁷.

Ziviler Ungehorsam ist per definitionem öffentlich und gewaltfrei²⁸; im Rahmen des demokratischen Rechtsstaats ist er zudem als Rechtsbruch im Rahmen der Rechtsordnung zu charakterisieren²⁹, das heißt, er richtet sich gerade nicht gegen die Rechtsordnung bzw. den Rechtsstaat als solchen, sondern wendet sich

letztlich an den Gerechtigkeitssinn der meist schweigenden Mehrheit, um „mit Hilfe von Argumentation ... und Zeugnis auf ein konkretes Problem bzgl. der Legitimität der Rechtslage“³⁰, auf eine Diskrepanz zwischen Legalität und Legitimität aufmerksam zu machen.

Im Hinblick auf diese politische Zielsetzung, die sich mit der Gewährung von „Kirchenasyl“ verbindet, ist jedoch eine Abstufung der Zwecke zu beachten: An erster Stelle steht und muß stehen die Hilfe für die Betroffenen. Weder im kirchlichen Handeln noch in der staatlichen Politik dürfen die Flüchtlinge zur Durchsetzung – gleich welcher – politischer Ziele instrumentalisiert werden. Gleichwohl gehört es zu einer verantwortlichen Flüchtlingshilfe, auf die politischen, auch die rechtspolitischen Hintergründe einer Notlage aufmerksam zu machen, die Menschenrechtsschutz erheischt und in diesem Zusammenhang „Kirchenasyl“ als Hilfemaßnahme in bestimmten Fällen sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen kann. Insofern ist auch ein genuin politisches Handeln auf dem Weg des zivilen Ungehorsams unter den dargelegten Voraussetzungen ethisch zu legitimieren.

Die Gewährung von „Kirchenasyl“ fungiert dabei „nicht als Gegensatz, sondern als Korrektiv ... staatlichen Handelns“³¹. „Kirchenasyl ist eine subsidiäre Handlung von Gemeinden, durch die ein Versagen unseres Gemeinwesens gegenüber elementaren Menschenrechten notdürftig und zeitlich befristet ausgeglichen werden soll.“³² Mit der Deutung der Hilfemaßnahme „Kirchenasyl“ als „subsidiärer Menschenrechtsschutz“ wird die Aufmerksamkeit wieder auf die Hauptsache, das Grundrecht auf Asyl als Menschenrecht, zurückgelenkt. Es wird dabei jedoch nicht als eines unter vielen anderen begriffen, sondern als „positiv-rechtlicher Ausdruck des grundlegenden Menschenrechts schlechthin“, des Rechts nämlich, „Rechte zu haben“. Dieses Recht steht auf dem Spiel, „wenn ein Mensch keiner politischen Gemeinschaft (mehr) angehört und keine Bürgerrechte (mehr) besitzt“. Nach dieser von dem evangelischen Theologen Hans-Richard Reuter vorgetragenen Interpretation, die zugleich eine neue und erweiterte Definition des „politischen Flüchtlings“ impliziert, ist „das Asylrecht ... ein Notrecht zum Schutz des Basisrechts auf politische Gemeinschaft“³³. Ein solches Grundmenschchenrecht mit allen legitimen Mitteln zu verteidigen, ist eine genuine Aufgabe christlichen und kirchlichen Handelns. Diese Überlegung führt zu der Frage nach dem Subjekt bzw. den Subjekten des Handelns.

Subjekte der Gewährung von „Kirchenasyl“

Im Thesenpapier des Rats der EKD zum „Kirchenasyl“ (September 1994) findet sich folgende Aussage:

„Wo Hilfe in rechtswidriger Form ... gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach

ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muß das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen... Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.“³⁴

Diese Position hat wegen der ausnahmslosen Individualisierung der Verantwortung für „Kirchenasyl“-Maßnahmen weit über die Grenzen der evangelischen Kirche hinaus, besonders bei Pro Asyl, der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ und Pax Christi, heftige Proteste ausgelöst. Dem steht die These Bischof Hubers gegenüber, das „Kirchenasyl“ sei seinem Wesen nach Gemeindeasyl³⁵, und gerade weil dies so sei, dürfe die Kirche die Gemeinden, die Asyl gewähren, nicht im Stich lassen.

Es gibt also offensichtlich sehr verschiedene Varianten der Verantwortungszuschreibung in diesem Fall kirchlichen Handelns: Sind es einzelne in der Kirche, sind es kirchliche Gruppen innerhalb von Gemeinden, die Gemeinden selbst oder über diese hinaus die (Orts-)Kirche als ganze – etwa repräsentiert durch den zuständigen Bischof? Und wie sind diese unterschiedlichen Ebenen im Hinblick auf die Übernahme von Verantwortung einander zugeordnet?

Zunächst einmal ist auf die Unvertretbarkeit der Gewissensentscheidung jedes und jeder Beteiligten hinzuweisen. Die Güterabwägung zwischen Gesetzesgehorsam und Menschenrechtsschutz, die unter Umständen den Entschluß zum zivilen Ungehorsam begründet, verlangt in jedem Fall eine persönlich zu verantwortende Entscheidung. Sie muß auf einer guten Kenntnis der Sachlage einschließlich der zu erwartenden Schwierigkeiten und Belastungen aufrufen, verlangt aber auch eine sorgfältige Gewichtung der ethischen Problematik. Es gilt:

„In die persönliche Gewissensentscheidung sind nicht nur die Befürworter des ‚Kirchenasyls‘ gerufen, sondern auch seine Gegner. Sowenig sich einerseits die Befürworter einfach auf den Standpunkt der moralisch gebotenen Nothilfe zurückziehen können, sowenig können sich andererseits die Gegner kurzerhand hinter dem Bollwerk ihrer Gesetzeskonformität verschanzen. Ausnahmslos alle, die etwa in einer Kirchengemeinde mit dem Problem eines von Abschiebung und von Gefahr für Leib und Leben bedrohten Flüchtlings konfrontiert werden, müssen sich gleichermaßen der Gewissensentscheidung zwischen Verweigerung der Loyalität gegenüber staatlichen Anordnungen und Verweigerung individueller Nothilfe stellen.“³⁶

Damit ist der Kontext der individuell einzufordernden Gewissensentscheidung für oder gegen die Beteiligung an einem „Kirchenasyl“ angesprochen. Denn die konkrete Aktion, in der akut gefährdeten Personen in kirchlichen Räumen Zuflucht gewährt wird, ist eben nie Sache nur von einzelnen und kann es auch nicht sein. Schon die Voraussetzungen für eine Gewissensentscheidung der einzelnen können in der Regel nur gemeinschaftlich hergestellt werden: Wissen muß ausgetauscht, Argumente müssen diskutiert, Risiken abgewogen, Belastbarkeiten erörtert werden, ehe eine Entscheidung für oder gegen eine Gewährung von „Kirchenasyl“ gefällt werden kann. Dies kann zunächst im Rahmen der Gruppe(n)

von Aktiven geschehen, die sich für die Flüchtlingshilfe vor Ort einsetzen; die Gruppe bzw. der erweiterte Kreis der in einer Pfarrgemeinde am Thema Interessierten wird zum Ort der Auseinandersetzung, der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Gewissensbildung, deren Ergebnis die einzelnen mit Entscheidung vertreten können sollen, geschieht in einem kommunikativen Prozeß, in dem sich die Angewiesenheit der einzelnen auf die Gemeinschaft spiegelt.

Schwierige Entscheidungen sind dabei zu fällen, die nicht allein mit gutem Willen und Idealismus zu rechtfertigen sind: von der Frage nach der Glaubwürdigkeit der Flüchtlingsgeschichte bis zu der Frage nach den Chancen der Hilfe und den Grenzen der physischen und psychischen Belastbarkeit der Hilfwilligen. Solche Fragen können zu schweren Konflikten führen, bis hin zu Spaltungen in einer Gemeinde. Die Meinungsbildung muß daher äußerst behutsam vorangebracht werden, in einem ernsthaften Willen zur Verständigung; denn die Belastungen eines „Kirchenasyls“ werden kaum ohne einen starken Rückhalt in der Gemeinde als ganzer tragbar sein – das machen alle Berichte von Beteiligten an „Kirchenasyl“-Maßnahmen unmißverständlich deutlich³⁷. Wenngleich die Initiative zu einem „Kirchenasyl“ meistens von engagierten einzelnen bzw. von einer Asylgruppe ausgehen wird, ist doch die Unterstützung, die Solidarität der Gemeinde als ganzer für die Durchführung erforderlich: Räume, materielle Hilfen, personelle Unterstützung, Rechtsbeistand müssen zur Verfügung gestellt bzw. organisiert werden, oft über eine längere Phase. Gemeindeleben verändert sich durch ein solches Geschehen, von den alltäglichen Begegnungen bis hin zu dem öffentlichen Interesse und der Beobachtung durch die staatlichen Ordnungskräfte. Die Gemeinde hat es gerade im Hinblick auf die Konfliktsituation, in die sie sich gegenüber den staatlichen Organen begibt, zumindest leichter, wenn sie die Rückendeckung der Kirchenleitung, etwa des Ortsbischofs, hat.

Die Frage nach dem Subjekt des „Kirchenasyls“ ist deshalb nicht mit einer ausschließlich individuellen Verantwortungszuschreibung zu beantworten. Die Kirchen können sich nicht auskoppeln aus dem politisch bedeutsamen Zusammenhang der sittlichen Güterabwägung, indem sie die Last der Entscheidung allein den einzelnen in der Kirche Handelnden aufbürden, sich selbst als gesellschaftliche Institution jedoch heraushalten. Dies käme einer Verweigerung der Kirchen gegenüber ihrer Verantwortung als einer kritischen Kraft in der Gesellschaft gleich. Vielmehr sind die Kirchen als Gemeinden der im Sinnhorizont des Glaubens Handelnden und als gesellschaftliche Institutionen aufgerufen, mit den konkret beteiligten Akteuren – und über diese mit den betroffenen Flüchtlingen – Solidarität zu üben.

Auf der Ebene der Kirchengemeinden verlangt dies, wie gezeigt, vor allem die Bereitschaft zu einer ehrlichen und konfliktbereiten Auseinandersetzung in der Absicht, zu einer möglichst breit getragenen Konsenslösung zu finden, deren Ausgang in beide Richtungen gehen kann. Die Kirchenleitungen ihrerseits kön-

nen sicher nicht eine Pflicht zum „Kirchenasyl“ dekretieren – wie überhaupt eine solche Verpflichtung nicht generell zu behaupten ist. Sie können und müssen aber die humane und christliche Verpflichtung zum Beistand für Flüchtlinge vertreten; auf dieser unstrittigen Basis können und sollten sie auch die sittliche Legitimität einer Schutzgewährung für abgewiesene Flüchtlinge in Kirchenräumen unter bestimmten Bedingungen argumentativ darlegen und öffentlich unterstützen; damit üben sie konkrete Solidarität mit denjenigen, die in unvertretbar eigener Gewissensentscheidung aus Gründen des akuten menschenrechtlichen Schutzes einen begrenzten Gesetzesverstoß und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen auf sich zu nehmen bereit sind, sofern dies der einzige Weg zu sein scheint, das Grundrecht auf Asyl für die betreffenden Menschen zu sichern.

„Kirchenasyl“ als Option für die Armen – Elemente einer theologisch-ethischen Begründung

Die Kirchen können und müssen in ihrer Position zum „Kirchenasyl“ andere Akzente setzen als die gesetzgebenden und rechtsprechenden Organe des Staates. Diese müssen je neu einen Ausgleich schaffen zwischen Gemeinwohlinteressen und den Interessen unterschiedlicher Gruppen in der Gesellschaft (dazu gehören auch jene, die bei uns Schutz vor Verfolgung und Not suchen). Schwierigkeiten entstehen dabei insofern, als das Bemühen um gerechten Ausgleich in Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht schon die Verwirklichung von Gerechtigkeit schlechthin ist und angesichts der unüberholbaren Vorläufigkeit jeder Gestalt menschlicher Vergesellschaftung auch nicht sein kann; dies gilt ganz abgesehen von kurzfristigen politischen Interessen, die angesichts der schnellen Rhythmen der Wahlperioden im demokratischen Gemeinwesen faktisch immer auch eine Rolle spielen.

Angesichts der unausweichlichen Spannung von Grundrechten als einem der Verfassung systematisch vorgelagerten Kodex der Gerechtigkeitsvorstellungen, auf denen unsere Gesellschaft gründet, und Demokratie als dem Verfahren, diese Gerechtigkeit in den sich wandelnden Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklungen wenigstens annäherungsweise zu erreichen, ist christliche Verantwortung für den Menschen deshalb auch politisch geltend zu machen. Dies ist insbesondere da gefordert, wo die Nichtidentität von Grundrechten und Demokratie zu Interessenkollisionen und zum gesellschaftlichen Konflikt führt.

Wo die Gefahr besteht, daß grundlegende Menschenrechte verletzt, daß Menschen einer vorhersehbaren Bedrohung an Leib und Leben ausgesetzt werden, dürfen die Kirchen nicht untätig schweigen. Die biblisch fundierte und theologisch wohlbegründete „Option für die Armen“ als Standort der Kirche Jesu Christi fordert von den Christen und ihren Kirchen, solidarisch tätig zu werden, wenn

Unrecht und offenbare Not gesellschaftlich mit Desolidarisierung beantwortet werden³⁸. Im Fall des Kirchenasyls als realer und solidarischer Begegnung mit abgewiesenen Flüchtlingen, mit jenen also, die keine Heimat und keine Zuflucht mehr haben und denen bei Abschiebung schwere Gefahr für Leib und Leben, die Verletzung ihrer Menschenwürde droht, wird diese Option konkret. „Option für die Armen“ verschärft sich in dieser Begegnung als „Option für die anderen“, für die „Fremden“³⁹, eben für jene, die aus der Integration ihrer Heimat, Kultur und Rechtsgemeinschaft herausgefallen sind und die auch bei uns nicht ohne weiteres integriert werden können, auch dann nicht, wenn ihnen in einer Art „erster (oder eher: letzter?) Hilfe“ die Gastfreundschaft des „Kirchenasyls“ gewährt und so ihr „Menschenrecht auf Recht“ advokatorisch verteidigt wird.

Christen, die ihr Leben und Handeln im Horizont der biblischen Gottesbotschaft zu orientieren versuchen, können über das humanitäre Motiv der Mitmenschlichkeit und des Dienstes an den Menschenrechten hinaus in der biblisch vermittelten, geschichtlichen Erfahrung des Fremdseins, der Vorläufigkeit und des Unterwegsseins als eines Kennzeichens menschlicher Existenz vor Gott überhaupt, ein starkes Motiv der Solidarität mit den Hilfesuchenden und der Nähe zu ihnen finden. Insofern sie sich auf eine solche Perspektive einlassen, können sie selbst von den Flüchtlingen lernen und zugleich Ernst machen mit dem Standort der Option für die Armen. Indem so gerade die Fremdheit der „Fremden“, der „anderen“ nicht nur als das Unterscheidende, sondern letztlich zugleich als Verbindendes entziffert wird⁴⁰, kann sie zum Prüfstein echter Solidarität werden, im zwischenmenschlichen Bereich direkter Hilfe wie im politischen Bereich der öffentlichen Artikulation ihrer Notlage.

In diesem Sinn können Menschen, einzelne und Gruppen, legitimerweise zu der im Gewissen zu verantwortenden Entscheidung kommen, ihre christliche Wahrhaftigkeit erfordere die Gewährung von „Kirchenasyl“ als letzte Möglichkeit praktischer Solidarität mit den hilfesuchenden abgewiesenen Flüchtlingen. Sowenig ein solcher Entschluß verallgemeinerbar sein kann, so sehr bedeutet solches Handeln dann zugleich einen Dienst an der Fortentwicklung des Rechtsstaats, der nie einfach fertig ist im Sinn der Verwirklichung von Gerechtigkeit, sondern im schwierigen und je neu zu leistenden Ausgleich der Interessen die kritische Loyalität auch der Kirchen braucht.

ANMERKUNGEN

¹ W. Huber, Kirchenasyl im Konfliktfeld zw. Kirche u. Staat (Ev. Akad. Mülheim, 14. 1. 1995, Ms.); Interview mit Kard. Wetter, in: Focus 21 (1994) 21. 5. 1995.

² K. Lehmann, Interview in: Der Spiegel 20 (1994) 16. 5. 1994.

- ³ Ausführlicher H. Tremmel, Grundrecht Asyl (Freiburg 1992) 1–62.
- ⁴ Asyl am heiligen Ort, hg. v. K. Barwig, D. R. Bauer (Ostfildern 1994).
- ⁵ P. Landau, Traditionen d. Kirchenasyls, ebd. 48.
- ⁶ H. Niebch, Sanctuary in Dtl. 1993, ebd. 30–34.
- ⁷ I. Riedel-Spangenberg, Der Rechtsschutz d. Asyls im KR, in: TThZ 100 (1991) 132.
- ⁸ E. Otto, Theol. Ethik d. AT (Stuttgart 1994) 37.
- ⁹ Landau (A. 5) 55; zum folgenden ebd. 54–60.
- ¹⁰ Riedel-Spangenberg (A. 7) 139–142.
- ¹¹ O. Kimminich, Grundprobleme d. Asylrechts (Darmstadt 1983).
- ¹² N. Brieskorn, Asylrecht – Ausländergesetzgebung – Einwanderungsrecht, in: JCSW 35 (1994) 54.
- ¹³ Asylsuchende u. Flüchtlinge. Zur Praxis d. Asylverfahrens u. d. Schutzes vor Abschiebung (EKD-Texte 51); DCV, Erfahrungsber. zur Situation von Asylsuchenden u. Flüchtl. in Dtl. (Freiburg, September 1994).
- ¹⁴ So NRW-Innenminister Schnoor gegenüber KNA 8. 3. 1994. ¹⁵ EKD-Texte 51, 33.
- ¹⁶ KLD-Brief Ausl. Flücht. 21, 25. 7. 1994. ¹⁷ Ebd.
- ¹⁸ Z. B. Bundesinnenminister M. Kanther, Welt am Sonntag 15. 5. 1994.
- ¹⁹ KLD-Brief Ausl. Flücht. 10, 25. 2. 1994.
- ²⁰ H. Ehnes, Asyl u. kirchl. Handeln, in: epd-Dok. 24/94, 28 f.
- ²¹ Thesen zum Kirchenasyl d. Rates d. EKD 9./10. 9. 1994, Nr. 3.
- ²² N. Brieskorn, Grundsätzl. zur Rechtslage d. politisch Verfolgten nach d. Grundgesetz u. d. Genfer Flüchtlingskonvention, in: Flüchtlinge u. Asyl, hg. v. J. Müller (Frankfurt 1990) 127.
- ²³ Huber (A. 1) 4.
- ²⁴ Interview Radio Brandenburg 22. 5. 1994.
- ²⁵ Eine Theorie d. Gerechtigkeit (Frankfurt 1979) 401.
- ²⁶ V. Eid, Ziviler Ungehorsam gg. restriktive Asylpolitik?, in: Asyl (A. 4) 63–76, 70. ²⁷ Ebd. 68–70.
- ²⁸ K. Remele, Ziviler Ungehorsam (Münster 1992) 102–108.
- ²⁹ J. Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für d. demokrat. Rechtsstaat, in: Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, hg. v. P. Glotz (Frankfurt 1983) 25–53.
- ³⁰ A. Wolking, Art. Widerstand, in: NLChM 862.
- ³¹ H.-O. Mühleisen, Eine notwendige Spannung. Das „Kirchenasyl“, d. Grundrechte u. d. Demokratie, in: HerKorr 48 (1994) 350.
- ³² Huber (A. 1) 4.
- ³³ H.-R. Reuter, Kirchenasyl u. staatl. Asylrecht, in: epd-Dok. 24/94, 15.
- ³⁴ Rat d. EKD, Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zum „Kirchenasyl“, Sept. 1994 (Ausz. aus These 6).
- ³⁵ Huber (A. 1) 5.
- ³⁶ A. Lob-Hüdepohl, Asyl mit der Kirche, in: Caritas 96 (1995) 167.
- ³⁷ Z. B. Wir wollen, daß ihr bleiben könnt, hg. v. M. Pilgram (Idstein 1995).
- ³⁸ N. Brieskorn, Asylrecht, in: dieser Zs. 206 (1988) 623–628.
- ³⁹ G. Collet, H. Steinkamp, Wider Willen unterwegs, in: Sie wandern von Kraft zu Kraft (FS Lettmann) 237.
- ⁴⁰ G. Steins, „Fremde sind wir...“ Zur Wahrnehmung d. Fremdseins und zur Sorge um d. Fremden in atl. Perspektive, in: JCSW 35 (1994) 133–150.